



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 WF 3/13 = 68 F 1270/11 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

gegen

[...],

Antragsgegner,

hat der 5. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Bölling, den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Pellegrino am 16.01.2013 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 12.12.2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf bis € 600,00 festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Das Familiengericht hat nach Feststellung der Erledigung des Verfahrens zur Regelung des Umgangs mit Beschluss vom 12.12.2012 die Gerichtskosten den Kindeseltern je zur Hälfte auferlegt und angeordnet, dass außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden. Hiergegen richtet sich die am 19.12.2012 eingelegte Beschwerde der Antragstellerin.

II.

Die Beschwerde ist zwar gem. § 58 Abs. 1 FamFG statthaft (vgl. Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 17. Aufl., § 58 Rn. 97 m. w. Nachw.). Sie ist aber unzulässig, weil weder der Wert des Beschwerdegegenstandes € 600,00 übersteigt (§ 61 Abs. 1 FamFG) noch das Familiengericht die Beschwerde zugelassen hat (§ 61 Abs. 2 FamFG).

Nach dem vom Familiengericht festgesetzten Verfahrenswert von € 3.000,00 ist eine 0,5 Gerichtsgebühr nach Nr. 1310 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG in Höhe von € 44,50 entstanden. Hiervon hat die Antragstellerin nach der angefochtenen Entscheidung die Hälfte, also € 22,25 zu tragen. Eigene außergerichtliche Kosten – von denen nach der Beschwerdebegründung allerdings unklar ist, ob die Antragstellerin sich gegen deren Tragung überhaupt wehren will – sind der anwaltlich vertretenen Antragstellerin allenfalls in Höhe einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG in Höhe von € 245,70 zzgl. € 20,00 Pauschale nach Nr. 7002 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG zzgl. Mehrwertsteuer, mithin in einer Gesamthöhe von € 316,18 entstanden. Maximal ist die Antragstellerin durch die angefochtene Kostenentscheidung somit in Höhe von insgesamt € 338,43 beschwert, so dass der Beschwerdewert des § 61 Abs. 1 FamFG nicht erreicht ist.

Ob dieser Beschwerdewert für die Anfechtung einer isolierten Kostenentscheidung in einer nicht vermögensrechtlichen Familiensache erreicht sein muss, wird allerdings

nicht einheitlich beurteilt. Zum Teil wird vertreten, dass dies nicht der Fall sei, weil in solchen Verfahren auch für die Anfechtung der Hauptsacheentscheidung nebst Kostenentscheidung der Beschwerdewert nicht erreicht sein müsse (so etwa OLG Düsseldorf, FamRZ 2012, 1827; OLG Nürnberg, FamRZ 2010, 998). Überwiegend (vgl. OLG Bremen, Beschl. v. 06.10.2011, Az.: 4 WF 107/11; OLG Bamberg, Beschl. v. 18.10.2012, Az.: 2 UF 275/12, zit. nach juris; OLG Zweibrücken, FamRZ 2012, 238; OLG Brandenburg, FamRZ 2011, 1616; OLG Schleswig, FamRZ 2011, 998; OLG Stuttgart, FamRZ 2010, 664; Keidel/Zimmermann, a. a. O., § 81 Rn. 81 m. w. Nachw.), und zwar auch vom erkennenden Senat wird jedoch auch in diesen Fällen das Erreichen des Beschwerdewerts gefordert. Denn das Beschwerdeverfahren stellt eine vermögensrechtliche Angelegenheit dar, wenn das Recht, dessen Schutz der Beschwerdeführer verfolgt, auf einer vermögensrechtlichen Beziehung beruht oder auf Geld oder Geldwert gerichtet ist (Müther, in: Bork/Jacoby/Schwab, Kommentar zum FamFG, § 61 FamFG Rn 5). Dies ist der Fall, wenn – wie hier – der Beschwerdeführer mit der Beschwerde nur das Ziel verfolgt, die Kosten des Verfahrens nicht oder in geringerem Umfang tragen zu müssen, als erstinstanzlich entschieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG, die Wertfestsetzung auf §§ 40 Abs. 1, 37 Abs. 3 FamGKG.

Die Rechtsbeschwerde wird gem. § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 FamFG zugelassen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Die Frage, ob für die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die isolierte Kostenentscheidung in einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit die Wertgrenze des § 61 Abs. 1 FamFG gilt, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden und erscheint klärungsbedürftig.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe, Herrenstr. 45a, einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt oder eine beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältin eigenhändig zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung. Sie kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn die weiteren Beteiligten einwilligen. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden das Verfahren durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Rechtsbeschwerdeführer erhebliche Gründe darlegt.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

gez. Dr. Bölling

gez. Hoffmann

gez. Dr. Pellegrino